

UNFALLVERSICHERUNG

BESONDERE BEDINGUNG 825-95.1

Genesungsbeitrag

Genesungsbeitrag wird geleistet, wenn sich der Versicherte wegen eines Versicherungsfalles mehr als 14 Tage ununterbrochen in einem Spital in medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung befindet. Der Genesungsbeitrag wird für jeden Unfall einmal geleistet.

Als Spital gelten alle Anstalten im Sinne des Artikell 10 der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB 1995 . 1).

Für den Genesungsbeitrag gilt auch Art. 21, Pkt. 2.9 der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung, AUVB 1995 . 1 (Vorlage einer Bescheinigung der Spitalsverwaltung).

In der Familien- und Ehepartner-Unfallversicherung wird der Genesungsbeitrag für jede versicherte Person im jeweiligen Verhältnis des mitversicherten Anteils gezahlt, falls bei Antragstellung nichts anderes vereinbart wurde.